

69a

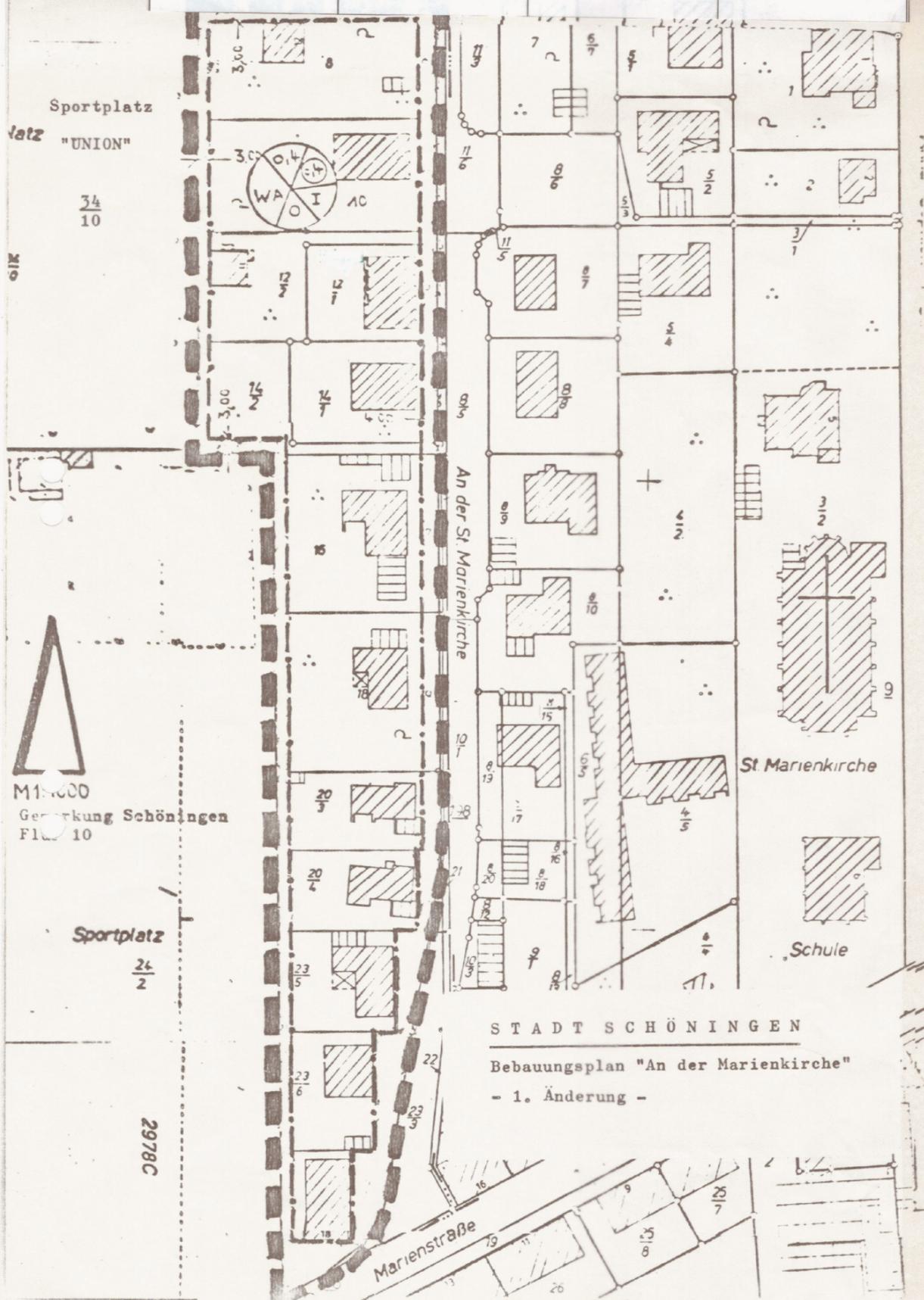
# An der Marienkirche - 1. Änderung

BauNVO  
1977

NBauO  
§ 69a

# MARIENKIRCHE (1. Änderung)

77



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	o	offene Bauweise
	---	BAUGRENZE
VERKEHRSFÄCHEN	---	STRASSE/VERKEHRSFÄCHE
	---	STRASSE/BEGRENZUNGSLINIE
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES B-PLANS

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Mds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Schöningen diesen Bebauungsplan mit der Planzeichnung als Satzung beschlossen:

Die kerntlich gemachten-Ferrie sand auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Schöningen, den 10.11.83  
 18. Oktober 1983  
 14. Juni 1985  
 (Bürgermeister) .....  
 (Stadtdirektor) .....

Helmstedt, den 01. DEZ. 1983  
 Genehmigungsbehörde:  
 Landkreis Helmstedt  
 gez. Schlegel, Baudirektor  
 Unterschrift

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.06.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 09.07.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzl. Presseheft am 10.07.1982  
 Schöningen, den 24.06.1983

Der Rat der Stadt ist der in der Genehmigungsverfügung vom ..... (AZ.: ..... ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.  
 Ort und Bauer der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht.

Schöningen, den 24.06.1983  
 (Stadtdirektor) .....

Schöningen, den .....  
 Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.11.82.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 25. JAN. 1984 im Amtsblatt Nr. 3.154.84 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 25. JAN. 1984 rechtsverbindlich geworden.

Helmstedt, den 01.11.1982  
 (L.S.) Kateramt  
 gez. Kaase

Schöningen, den 03. FEB. 1984  
 (Stadtdirektor) .....

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
 Stadt Schöningen  
 -Bauverwaltung-  
 Hämterrat  
 Schöningen, den 06. Mai 1982

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 Schöningen, den .....

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort u. Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.3.83 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Zusätzl. Presseheft am 24.03.83

Schöningen, den .....  
 Stadtdirektor